

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Initiative Pro Lilienthal“ mit dem Zusatz „^{e.V.} ~~nicht-rechtfähiger Verein~~“ und hat seinen Sitz in Lilienthal. Die Eintragung in das zuständige Vereinsregister ~~bleibt vorheriger Beschlussfassung vorbehalten~~. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. wird erfolgen.

2. Zweck

- a) Der Verein hat den Zweck, die einzelnen und gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegen das Ob und Wie eines III. Bauabschnitts zur Fortführung der Straßenbahnlinie 4 von Bremen-Borgfeld bis nach Falkenberg zu verfolgen und zu vertreten.
- b) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung und Interessenvertretung gegenüber Dritten.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über eine Auskehr von nichtverbrauchten Anteilen an dem Vereinsvermögen im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft, Rechtserwerb und -verlust

- a) Mitglieder können einzelne natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen. Dies gilt ungeachtet der privaten, beruflichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betroffenheit des Mitgliedes vom Vereinszweck.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Das Mitgliedschaftsrecht ist nicht übertragbar.
- c) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei Anhängigkeit eines Antragsverfahrens über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- d) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- e) Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet eine Interessenwahrung des Vereins gegenüber dem Mitglied.
- f) Über einen Ausschluss eines Mitgliedes wegen schwerer Verstöße gegen die Ziele und den Zweck des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

4. Beiträge und sonstige Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck der Initiative Pro Lilienthal zu fördern. Über die Höhe und Fälligkeit von Geldbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung. ^{e.V.}

5. Organe und Einrichtungen

e.V.

Organe der Initiative Pro Lilienthal sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Entscheidung des Vorstandes ist vorbehalten, ihn beratende und im Außenverhältnis nicht vertretungsberechtigte Ausschüsse mit besonderen Aufgaben zu schaffen. Die Einberufung von Ausschüssen bedarf keiner vorherigen Mitgliederversammlung.

6. a) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur handeln soll, wenn der 1. Vorsitzende gehindert ist. Soweit die Initiative Pro Lilienthal sich zur Erhebung von Geldbeiträgen entscheidet, soll dem Vorstand ein Kassenwart hinzugesetzt werden, der jedoch nicht zum Vorstand i.S.d. § 26 BGB gehört. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.
- b) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand soll nicht aktiv oder passiv gerichtlich für die Mitglieder tätig werden, soweit das einzelne Mitglied dies nicht außerhalb der Mitgliedschaft wünscht.
- d) Der Vorstand soll kostenauslösende Maßnahmen mit Wirkung für oder gegen den Verein oder die Mitglieder nur nach vorheriger Genehmigung der Mitgliederversammlung veranlassen.
- e) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere zur Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- f) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Solange der Vorstand nur aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden besteht, entscheidet der erste Vorsitzende.

7. Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich binnen des ersten Kalendervierteljahres durch den Vorstand einzuberufen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes und des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.
- c) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- d) Soweit der Verein über Vermögen verfügt, sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren (Kassenprüfer), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören.
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Aufgaben des Vereins, den jährlichen Vereinshaushalt, die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich oder die Erhebung von Vereinsbeiträgen nach Grund und Höhe.

- f) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt mittels einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, außer bei Satzungsänderungen.
- g) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8. Satzungsänderungen

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

9. Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Kommt dieser Beschluss nicht zustande, ist eine zweite Mitgliederversammlung zu dem gleichen Thema einzuberufen, bei der eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht.

Lilienthal, den 04.08.2005

Vorstehende Satzung ist mit unserer Unterzeichnung genehmigt:

Alfred Wernet

Harald Rossel

Karin Fuchs

Karsten Kirschner

Marc Fuchs
Gunda Geyer

Wolfgang Fuchs
St. Geyer